

Satzung
der
Freunde und Förderer der Ernst-Moritz-Roth-Schule Dattenfeld e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Ernst-Moritz-Roth-Schule Dattenfeld e.V.“.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Der Sitz des Vereins ist 51570 Windeck-Dattenfeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Waldbröl zu Register-Nr. VR 80992 eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihrer erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und möglichst finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schüler und Lehrer) und der Gemeinde Windeck durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen und damit zur Einbindung der Schule in das örtliche Leben beizutragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
 - öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabgesetzt hat oder
 - trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag mehr als drei Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt oder unbekannt verzogen ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6

Beitrag und Spenden

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt fällig und wird ausschließlich per Lastschrift eingezogen.
3. Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden. Über die Spenden werden den Spendern auf Wunsch entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres durch die/den Vorsitzende/n unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch einen Aushang in der Schule und auf der Internetseite der Schule einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der Schulferien stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
3. Der Vorstand legt in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresbericht und die Jahresabrechnungen vor.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die das Geschäftsjahr prüfen und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern die Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr mit den dazugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den/die Schriftführer/in sowie das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - stellvertretenden Kassenwart
 - zwei Beisitzer.
2. Zusätzlich sollten der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. der/die Stellvertreter/in, der/die Schulleiter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstandsvorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/Kassenwartin, sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die spätestens in der

nächsten Sitzung des Vorstands zu genehmigen sind.

8. Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 9

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten/bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied dem nicht widerspricht.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vereinsvermögen

- an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat oder
- an die Gemeinde Windeck, wenn die Schule nicht mehr besteht. Die Gemeinde hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen im Gemeindegebiet zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2026 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Windeck-Dattenfeld, den